



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



**WAS SIE WISSEN SOLLTEN ÜBER ...**

- **VORSORGEVOLLMACHT**
- **PATIENTENTESTAMENT**

## DIE SITUATION .....

In Deutschland werden die Menschen dank moderner Medizin immer älter. Die Kehrseite der Medaille ist, dass immer mehr Menschen aufgrund von Altersverwirrtheit, Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, über ihre persönlichen und finanziellen Belange zu entscheiden.

## WAS KANN GETAN WERDEN? .....

Der Rat kann nur lauten: Rechtzeitige Vorsorge treffen und zwar zu einem Zeitpunkt, wo es noch möglich ist, wirksame Regelungen für die Zukunft anzuordnen. Dies kann sowohl durch eine Vorsorgevollmacht wie auch durch ein Patiententestament geschehen.

## WAS BEDEUTET DAS? .....

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann jeder bestimmen, wer im Betreuungsfall – wenn die eigenen Belange nicht mehr selbst wahrgenommen werden können – seine Interessen wahrnehmen und auf welche Weise dies geschehen soll. Im Hinblick auf ihren besonderen Vertrauenscharakter wird die Vorsorgevollmacht meist dem Ehepartner oder einem nahen Angehörigen erteilt. Sie kann

als Vollmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte oder als Generalvollmacht ausgestaltet werden. Die Vorsorgevollmacht sollte unbedingt in schriftlicher Form angelegt werden, damit sie Ihren Willen mit konkreten Weisungen beweiskräftig zum Ausdruck bringt. Soll die Vollmacht sich auch auf Grundstücksgeschäfte erstrecken, so ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Eine **Patientenverfügung** dient der Bekundung eigener Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege bei schwerster aussichtsloser Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase. In ihr werden häufig Themen, wie der Verzicht auf künstliche Ernährung oder lebenserhaltende Maßnahmen im Falle schwerster Krankheit geregelt.

## ANWÄLTLICHER RAT .....

Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin werden Sie beraten, in welcher Form diese Erklärungen niederzulegen sind und was sonst getan werden muss, damit diese Erklärungen zu gegebener Zeit anerkannt werden. Insbesondere wird ein Rechtsanwalt darüber beraten, welche Auswirkungen diese Erklärungen haben und wie Sie derartige Erklärungen am besten formulieren, um Ihrem wirklichen Willen Geltung zu verschaffen.

## UND DIE KOSTEN? .....

„Der Rechtsanwalt ist zu teuer“ - das ist ein weitverbreitetes und wirksames Klischee. Viele scheuen den Gang zum Anwalt aus Unsicherheit wegen der auf sie eventuell zukommenden Kosten.

Wenn Sie Rechtsrat brauchen, so fragen Sie den von Ihnen angesprochenen Anwalt ruhig zunächst nach den damit verbundenen Kosten. Ihr Anwalt wird diese Frage als ganz normal empfinden und sie Ihnen beantworten. Sie können auch ein Honorar vereinbaren. Bedenken Sie im Übrigen bitte auch folgendes:

- Vorsorgevollmacht und Patiententestament sind so wichtig und können für das Leben so einschneidende Bedeutung haben, dass Kostengesichtspunkte allein kein Grund sein dürfen, hier auf fachliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu verzichten.



## WIE FINDEN SIE DEN RICHTIGEN ANWALT? .....

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind generell die geeigneten Berater für alle Rechtsangelegenheiten. Die zunehmende Komplizierung und Dichte des Rechts bedingt aber für den einzelnen Rechtsanwalt die Notwendigkeit der Spezialisierung und stetiger Fortbildung. Wenn Sie Zweifel haben, ob „Ihr“ Rechtsanwalt kompetenter Berater für Ihren Fall ist, so fragen Sie ihn einfach.

Für eine Reihe von Rechtsgebieten gibt es Fachanwaltschaften. Rechtsanwälte, die sich auf diese Gebiete spezialisiert und dafür besondere Leistungsnachweise erbracht haben, können die Bezeichnung führen:

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Fachanwalt für Insolvenzrecht
- Fachanwalt für Sozialrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Fachanwalt für Strafrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## UND WIE FINDEN SIE DEN RICHTIGEN ANWALT FÜR EINE BERATUNG AUF DIESEM GEBIET? .....

Falls Sie bereits einen Anwalt Ihres Vertrauens haben, wenden Sie sich an diesen. Dieser wird Ihnen gerade in diesen sehr persönlichen Fragen den besten Rat geben können.

Seriöse Auskunftsstellen sind im Übrigen

- Rechtsanwaltskammern, die einen regionalen Anwalt-Suchservice anbieten
- der bundesweite Anwalt-Suchservice (0180-5254555), in Kooperation mit der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Deutsche Anwaltauskunft (0180-5181805)



## WAS BEDEUTET ES, WENN RECHTSANWÄLTE MIT DEN BEZEICHNUNGEN TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT/INTERESSSCHWERPUNKT WERBEN? .....

Das anwaltliche Berufsrecht erlaubt es den Rechtsanwälten, mit den Begriffen Tätigkeitsschwerpunkt und Interessenschwerpunkt zu werben. Beiden Begriffen ist gemeinsam, dass es sich um Selbsteinschätzungen der Rechtsanwälte handelt und nicht, wie beim Fachanwalt, eine Überprüfung oder sogar ausdrückliche Gestattung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt.

Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise auf diesem Rechtsgebiet erworben worden sind.

Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer darüber hinaus nach der Zulassung mindestens zwei Jahre lang als Rechtsanwalt auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.

## **IN DIESER REIHE SIND BISHER ERSCHIENEN**

- Anwaltsgebühren – Ein kurzer Leitfaden
- Ihr Anwalt für Arbeitsrecht
- Ihr Anwalt für Erbrecht
- Ihr Anwalt für Kaufrecht
- Ihr Anwalt für Mietrecht
- Ihr Anwalt für Verkehrsrecht
- Vorsorge treffen durch Ehevertrag/Vertrag  
für nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Was Sie wissen sollten über  
Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Kanzleistempel

■ Herausgeber und verantwortlich:  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
D-10179 Berlin  
Telefon: 030 - 28 49 39 - 0  
Telefax: 030 - 28 49 39 - 11  
Internet: <http://www.brak.de>  
E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

■ Gestaltung und Grafik:  
Lorenz Communication  
D - 70178 Stuttgart

■ Druck:  
Hans Soldan Druck GmbH  
D - 45356 Essen

Nachdruck - auch auszugsweise -  
aus dem Inhalt des Faltblatts ist  
nur mit Quellenangaben gestattet.